

Brackenheim
Botenheim
Dürrenzimmern
Haberschlacht
Hausen a.d.Z.
Meimsheim
Neipperg
Stockheim



Amts- und Mitteilungsblatt

Heuss-Stadt
Brackenheim

Größte Weinbaugemeinde Württembergs

18. Woche

Donnerstag, 30. April 2026



MAI BAUM FEST

Botenheim rund um die Kelter

1. Mai 2026

10:00 Uhr: Schulchor & Wengerterchor
10:30 Uhr: Beginn der Bewirtung

acht Wohneinheiten und insgesamt 15 Stellplätzen (Kiesbachstraße 3, Flst.-Nr. 3971). Hier gilt der qualifizierte Bebauungsplan „Hinter dem Friedhof“, der ein Dorfgebiet festsetzt. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung einerseits Einfamilienwohnhäuser sowie ein Doppelhaus (südlich), andererseits aber auch landwirtschaftliche Scheunen, Stall oder Wirtschaftsgebäude (westlich).

Für eine Wohnbebauung gibt es nach § 246e BauGB mehrere Voraussetzungen. Zu berücksichtigen ist auch, dass wenn eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat, eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Gemeinde bzw. Stadt erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebaulichen Anforderungen einzuhalten.

Bei der Beurteilung der Bauvoranfrage orientierte sich die Verwaltung, insbesondere hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, an den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter dem Friedhof“. Deshalb werden folgende Bedingungen für eine zukünftige Bebauung des Grundstücks Flst.-Nr. 1979 vorgeschlagen: Grundflächenzahl: 0,4; Geschossflächenzahl: 0,8; max. 4 Wohneinheiten mit jeweils max. 65 m² pro Wohneinheit, mind. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, ein bis zwei Vollgeschosse mit einer Traufhöhe von max. 5,00 m; Satteldach mit Dachneigung zwischen 30 und 35 Grad. Zudem muss der Bauherr die entstehenden Kosten für die Erschließung des Grundstücks tragen.

Neubebauung Mönchsbergstraße 2 und 4 in Dürrenzimmern;

a) Vorstellung der aktuellen Planung durch den Städteplaner

b) Festlegung der Vorgaben für eine Investorenausschreibung

Der Gemeinderat hat den vorgestellten Planungen für die Neubebauung der Mönchsbergstraße 2 und 4 in Brackenheim-Dürrenzimmern (Flst.-Nrn. 1948 und 1949) mit einer Gegenstimme zugestimmt, die vorgestellten Vorgaben für eine Investorenausschreibung beschlossen, die Verwaltung damit beauftragt, auf dieser Grundlage eine Konzeptvergabe vorzubereiten und dem Gemeinderat die eingereichten Konzepte zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Grundstück kann entweder zum Bodenrichtwert oder per Erbbaurecht zu 4 Prozent des Bodenrichtwerts erworben werden. Der Wohnraum soll mindestens zu 30 Prozent der Wohnfläche als geförderter Wohnraum ausgewiesen werden.

In der Vergangenheit konnte die Stadt Brackenheim die beiden Grundstücke Flst.-Nr. 1948 (Mönchsbergstraße 2, ursprüngliche Größe ca. 371 m²) und Flst.-Nr. 1949 (Mönchsbergstraße 4, Größe ca. 677 m²) in Dürrenzimmern erwerben. Im Jahr 2022 wurden die Bestandsgebäude auf den Grundstücken abgerissen. Mitte des Jahres 2024 konnte als nächster Schritt der Einmündungsbereich der Meimsheimer Straße umgestaltet werden.

Zuletzt wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2025 ein städtebaulicher Testentwurf in zwei verschiedenen Varianten sowie erste Vorgaben für eine Investorenausschreibung durch einen Stadtplaner vorgestellt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung beschlossen, dass eine Gewerbeeinheit grundsätzlich auf den beiden Grundstücken möglich sein soll. Demnach ist eine reine Wohnbebauung wie auch eine Wohnbebauung mit integriertem Gewerbe vorstellbar. Darüber hinaus wurden verschiedene Anmerkungen zur damals vorgestellten Planung gemacht. Insbesondere wurde ein gegliederter Baukörper gewünscht. Daraufhin wurden die städtebaulichen Testentwürfe entsprechend überarbeitet und die Vorgaben für die Investorenausschreibung angepasst. Dabei wurden zwei Varianten erarbeitet: eine Variante mit einem Einzelhaus mit acht Wohneinheiten sowie eine Variante mit einem Einzelhaus mit sechs Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit.

Beide Varianten berücksichtigen eine maximale Über- und Unterbauung von ca. 75 % der Grundstücksfläche (ca. 1.024 m²; 75 % = 766 m²). Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt ca. 400 m² (GRZ ca. 0,4). Ab einer Gebäudelänge zum öffentlichen Raum von 24 laufenden Metern ist der Baukörper in Gebäudeteile zu gliedern.

Neuordnung im Bereich zwischen Bürgerturmstraße und Spitalgasse;

a) Vorstellung der aktuellen Planung durch den Städteplaner

b) Festlegung der Vorgaben für eine Investorenausschreibung

Der Gemeinderat hat der vorgestellten Planung zugestimmt, die vorgestellten Vorgaben für eine Investorenausschreibung beschlossen, die Verwaltung damit beauftragt, auf dieser Grundlage eine Konzeptvergabe vorzubereiten und dem Gemeinderat die eingereichten Konzepte zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Grundstück kann entweder zum Bodenrichtwert oder per Erbbaurecht zu 4 Prozent des Bodenrichtwerts erworben werden. Der Wohnraum soll mindestens zu 30 Prozent der Wohnfläche als geförderter Wohnraum ausgewiesen werden.

Im Oktober 2022 konnte die Stadt Brackenheim das Grundstück Flst.-Nr. 21/5 (Spitalgasse 11) in Brackenheim erwerben. Seitdem ist im Bereich zwischen Bürgerturmstraße und Spitalgasse nun eine größere zusammenhängende Fläche im städtischen Eigentum.

Das Gebäude Spitalgasse 11 wurde im November 2024 abgebrochen. Das Gebäude Spitalgasse 15 wird derzeit als Unterkunft für Asylbewerber verwendet, soll langfristig aber auch abgerissen werden. Auf dem benachbarten Grundstück Flst.-Nr. 21 befindet sich derzeit ein Parkplatz mit insgesamt 13 öffentlichen Stellplätzen, die sehr schmal sind. Dieser wird teilweise in die Neuordnung einbezogen. Die Anzahl der bereits vorhandenen öffentlichen Parkplätze sollte möglichst auch zukünftig in diesem Bereich mindestens vorhanden sein.

Durch die größere zusammenhängende Fläche bietet sich nun die Möglichkeit, zukünftig eine innenstadtnahe Neuordnung im Bereich zwischen Bürgerturmstraße und Spitalgasse herbeizuführen. Durch einen Städteplaner wurden zurückliegende verschiedene Überlegungen zur Neuordnung in diesem Bereich getätigt.

Zuletzt wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2025 ein erster städtebaulicher Testentwurf vorgestellt. Der Gemeinderat beschloss in dieser Sitzung, die vorgestellte Planung als Grundlage für die weiteren Überlegungen zu verwenden. Darüber hinaus wurden verschiedene Anmerkungen zur Planung gemacht.

Durch den Stadtplaner wurde nun der städtebauliche Testentwurf entsprechend überarbeitet und Vorgaben für eine Investorenausschreibung bzw. Konzeptvergabe ergänzt. Vorgeschlagen ist ein 2,5-geschossiges Einzelhaus mit einer Tiefgarage von der Spitalgasse aus. Der Hauptbaukörper soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 45° erhalten. Insgesamt können maximal sechs Wohneinheiten im Gebäude untergebracht werden. Der mögliche Wohnungsmix sieht im Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss jeweils zwei Wohnungen vor. Diese haben eine Größe zwischen 58 m² und 130 m² (3,0- bis 4,5-Zimmer-Wohnungen). Die notwendigen Stellplätze für die sechs Wohneinheiten befinden sich zum einen in der Tiefgarage (sechs Stellplätze) und zum anderen an der Spitalgasse (drei Stellplätze). Öffentliche Stellplätze können westlich (zehn Stellplätze) sowie nördlich der Spitalgasse (drei Stellplätze) entstehen bzw. erhalten bleiben.

Wasser- und Beregnungsverband Brackenheim-Haberschlacht

Vorstand Bernd Döbler

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder des Wasserverband, hiermit lädt der Vorstand zur jährlichen Mitgliederversammlung ein

Datum: Montag, 11. Mai 2026

Ort: Weingut Sommer im Besen

Ab 19 Uhr geöffnet; Kleine Vesperkarte

Start der Versammlung: 19:30 Uhr

Top 1 Begrüßung durch den Vorstand Bernd Döbler

Top 2 Info der gelaufenen Abstimmungsrunden/Rückmeldung von Interessierten

Top 3 Bericht Kassier

Top 4 Aktueller Stand des Projektes

Top 5 Beschlussfassung über die Kostenübernahme

Top 6 Möglichkeiten für weiteres Vorgehensweise

Top 7 Beschluss über weiteres Vorgehen

Top 8 Haushaltsplan Entwurf und Beschluss

Top 9 Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte können beim Vorstand Bernd Döbler eingereicht werden

Viele Grüße Bernd Döbler

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hinter der Schule“ in Brackenheim-Neipperg

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. April 2026 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ in Brackenheim-Neipperg und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut im Internet zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan „Hinter der Schule“ wurde am 29. Februar 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat aufgestellt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 25. März bis einschließlich 26. April 2024 durchgeführt. Nach Billigung des Bebauungsplanentwurfs in der Sitzung am 5. Juni 2025 fand im Zeitraum vom 30. Juni bis einschließlich 1. August 2025 die Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung statt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung am 23. April 2026 erfolgte nun die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen untereinander und gegeneinander. Zudem wurde der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Brackeneimer Stadtteils Neipperg und hat eine Gesamtfläche von ca. 240 Ar. Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Büros Käser Ingenieure aus Untergruppenbach vom 19.01.2024/09.05.2025/08.04.2026. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines kleinen bis mittleren Baugebiets mit ca. 30 Bauplätzen am westlichen Ortsrand von Neipperg hinter der Schule geschaffen werden. Die Maßnahme zielt auf eine angemessene Eigenentwicklung des Stadtteils und soll jungen Familien die Möglichkeit bieten, am Ort zu bleiben.

Im Gegensatz zum Bebauungsplanentwurf vom Juni 2025 wurden verschiedene Änderungen eingearbeitet. Darunter fallen unter anderem die Anpassung bzw. Ergänzung des Umweltberichts (Benennung der Ausgleichsmaßnahmen), Ergänzung des Maßnahmenkonzepts zur Heidelerche, Anpassung des Textteils in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen und Anpassung des Planteils durch teilweise eine Absenkung der Straßenhöhe sowie einer geringfügigen Anpassung der EFHs.

Erneute Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung, örtlichen Bauvorschriften, einem Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, einer artenschutzrechtlichen Prüfung sowie einem Maßnahmenkonzept zur Heidelerche gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 11. Mai 2026 bis 12. Juni 2026** im Internet auf der Homepage der Stadt Brackenheim unter <https://www.brackenheim.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/aktuelle-bebauungsplanverfahren> und unter <https://kaeser-ingenieure.de/de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html> erneut veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange (vgl. Nachträge der Begründung)	Bauernverband Heilbronn Ludwigsburg Regionalverband Heilbronn-Franken Landratsamt Heilbronn	Beteiligung Landwirte, Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege. Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Wohndichte, Wohnflächenbedarf. Bauplanungsrecht, Genehmigungspflicht, Ausgleichsmaßnahmen, Umweltbericht, Reptilien, Fledermäuse, Vögel, Wendehals, Goldammer, Heidelerche, landwirtschaftliche Belange, Flurbilanz, Flächenverlust, Emissionen der Landwirtschaft, Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege,

	Regierungspräsidium Stuttgart	Abstand zu Rebflächen, Blühstreifen, Wiederverwertung Boden, Ausgleichsflächen, Bodenschutz, Altlasten, Abwasser, forstrechtliche Belange. Ziele der Raumordnung, Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Erholung, Erforderlichkeit, Wohndichte, Entwicklungsgebot, Bundesraumordnungsplan für Hochwasser, Entwicklungsgebot Flächennutzungsplan.
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (vgl. Nachtrag 2 der Begründung)	Landesnaturschutzverband Nabu Brackenheim e.V. BUND RV Heilbronn Franken, AGF-BW e. V.	Flächenverbrauch/Flurbilanz, Ausgleichsmaßnahmen/Kompensationsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen Heidelerche, Abstandsgrünfläche (Pufferzone), Zusammenfassung. Infrastrukturkosten, Artenschutz (Habitateignung), Bewertung Biotoptypen, Ausgleich. Naturschutzfachliche Vorgaben, Bauverpflichtung, Klimaschutz und Klimaanpassung, CEF-Maßnahmen, Minimierungsmaßnahmen, Trennentwässerung, Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Abwasserbehandlung/Entwässerungssystem.
Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs Untersuchung (Teil 2 der Begründung)	Roosplan; Bäcknang	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Artenschutz, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, Schutzgebiete, Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter, Emissionen, Abfälle und Abwasser, Erneuerbare Energien, Landschaftspläne, Luftqualität, Wechselwirkungen, Kumulierung der Auswirkungen, Techniken und Stoffe, Nullvariante, Alternativenprüfung, Monitoring.
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Anlage 1 der Begründung)	Roosplan; Bäcknang	Zielsetzung, Gebietsbeschreibung, Umfeld, Schutzgebiete, Habitatstrukturen, Vögel, Fledermäuse, Reptilien, weitere Artengruppen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzfachliche Empfehlungen, Verbotstatbestände.



Artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 2 der Begründung)	Roosplan; Back-nang	Zielsetzung, Gebietsbeschreibung, Umfeld, Schutzgebiete, Habitatstrukturen, Faunistische Untersuchungen, Vögel, Reptilien, Schutzmaßnahmen, naturschutzfachliche Empfehlungen.
Maßnahmenkonzept zur Heidelerche (Anlage 3 der Begründung)	Roosplan; Back-nang	Hintergrund, Lebensraumsprüche und Ökologie der Heidelerche, CEF-Maßnahme, Risikomanagement, Sicherung der Maßnahme, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen durch jedermann abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an bauverwaltung@brackenheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch an die Postadresse der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim gesendet oder schriftlich beim Team Bauverwaltung abgegeben werden. Während der Dienstzeiten können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift beim Team Bauverwaltung abgegeben werden.

Bei elektronisch oder schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollen die volle Anschrift und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Veröffentlichung im Internet besteht eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim im Wartebereich des Bürgerbüros während der Dienststunden, wo die genannten Unterlagen eingesehen werden können.

Brackenheim, 30. April 2026

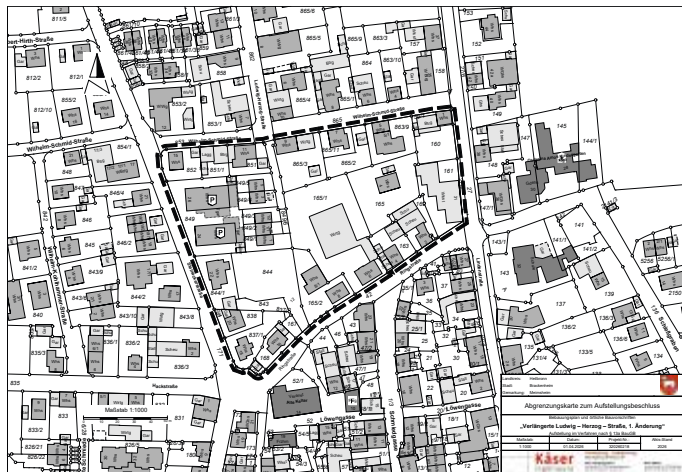
gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“ in Brackenheim-Meimsheim in den Bebauungsplan „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“ in Brackenheim-Meimsheim nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der geänderte Bebauungsplan wird die Bezeichnung „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“ führen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Abgrenzungskarte vom 01.04.2026 maßgebend. Dieser entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“, beinhaltet die Grundstücke Flst.-Nr. 159/1, 160, 161, 162, 163, 165, 165/1, 165/2, 167, 168, 170, 837/1, 837/2, 838, 843, 844, 844/1, 849, 849/1, 849/2, 849/3, 849/4, 849/5, 849/6, 851, 851/1, 852, 862 (Teilfläche), 863/9, 865/2, 865/3, 865/11 und ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung des traditionellen und

ländlich geprägten Straßen- und Ortsbildes, die Vermeidung einer störenden Häufung von Werbeanlagen entlang der Lindenstraße sowie die Sicherung des Wohncharakters in den überwiegend durch Wohnen geprägten Teilen des Plangebiets geschaffen werden.

Brackenheim, 30.04.2026

gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“ in Brackenheim-Meimsheim

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.04.2026 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße“, künftig „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“, wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Stadt Brackenheim am 23.04.2026 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Verlängerte Ludwig-Herzog-Straße, 1. Änderung“ tritt gem. § 16 Abs. 2 S. 2 und § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre mit Satzungstext sowie dem Lageplan als zeichnerischem Teil wird bei der Gemeindeverwaltung der Stadt Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht kostenlos bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die folgenden Vorschriften wird hingewiesen:

Hinweis auf § 18 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Brackenheim, 30. April 2026

gez. Thomas Csaszar, Bürgermeister

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Rosengarten, westliche Erweiterung“ in Brackenheim-Haberschlacht

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. April 2026 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans „Rosengarten, westliche Erweiterung“ in Brackenheim-Haberschlacht und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut im Internet zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszuliegen.

Der Bebauungsplan „Rosengarten, westliche Erweiterung“ wurde am 14. Dezember 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 15. Januar bis einschließlich 16. Februar 2024 durchgeführt. Nach Billigung des Bebauungsplanentwurfs in der Sitzung am 1. August 2024 fand im Zeitraum vom 2. September bis einschließlich 4. Oktober 2024 die Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung statt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.